

Ausnahmeregelung

Aufgrund der Corona-Pandemie können die vertraglich vereinbarten Leistungen gem. § 45 SGB XI – befristet bis zum 30.06.2020 – auch als Videokonferenz, Videocall oder telefonische Beratung stattfinden. Eine Verlängerung kann bei weiterem Bestehen der Corona-Pandemie erfolgen. Im Vordergrund steht die Unterstützung der pflegenden Angehörigen bei gleichzeitiger Sicherstellung des häuslichen Verbleibs der Pflegebedürftigen.

Videokonferenz / Videocall für Gruppen als Alternative zum Pflegekurs

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn des Videocalls über die aktuelle Situation der Corona-Pandemie durch die Kursleitung aufzuklären.
- Das mündliche Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eingeholt und von der Kursleitung schriftlich dokumentiert.
- Die Kursleitung verzichtet soweit wie möglich auf die Nennung von personenbezogenen Daten.
- Sollte es zu einer Datenverarbeitung im Rahmen des Videocalls kommen, ist dies grundsätzlich nur aufgrund einer Einwilligung möglich. Aufgrund der aktuellen Situation kann die Einwilligung auch mündlich eingeholt und muss vermerkt werden.
- Das Tool / die Software / die APP muss in der Lage sein, die gesendeten Daten verschlüsselt (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) zu übertragen.
- Die Datenschutzeinstellung innerhalb des Tools / der Software / der APP müssen datenschutzfreundlich konfiguriert sein, um einer möglichen unzulässigen Datenverarbeitung vorzubeugen.
- Sollen Teile der Videokonferenz mitgeschnitten werden, sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer darüber im Voraus zu informieren.
- Übermittelte Dateien, aufgezeichnete Videomitschnitte oder Fotos müssen gelöscht werden. Der Speicherzeitraum ist möglichst kurz zu halten.
- Einladungen sollten nur an pflegende Angehörige versandt werden, die eindeutig als reelle Personen authentifiziert werden können.
- Ausschließlich die für die Videokonferenz relevanten Informationen dürfen auf dem Bildschirm und in der Umgebung zu sehen sein und für Dritte nicht einsehbar sein.
- Es muss eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen der Kursleitung und dem Videocall-Anbieter bestehen.
- Wichtig: Sobald Sozialdaten erfasst werden, darf die Auftragsverarbeitung nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen.

Abrechnung der erbrachten Leistungen gem. § 45 SGB XI

Videokonferenz für Gruppen als Alternative zu Pflegekursen

Die Rechnung beinhaltet neben der vertraglich vereinbarten Vergütung die formlose Benennung folgender Rahmendaten, um den im Vorfeld mit dem Pflege-Zentrum abgesprochenen Pflegekurs nach Abschluss abzurechnen:

- Betreffzeile: **Rechnung für Pflegekurse gem. § 45 SGB XI**
- Name des Pflegekurses
- Zeitraum von / bis
- Anzahl der Kurseinheiten à x Minuten
- Ort der Durchführung
- Anzahl der anwesenden Teilnehmer
- Mindestteilnehmerzahl erreicht? Bestätigung durch Unterschrift Kursleitung
- Gesamtvergütung

Telefonie / Videocall für Einzelpersonen als Alternative für häusliche Schulungen

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Vergütung für häusliche Schulungen. Die **Rechnung** muss für jeden Beratungsfall einzeln gestellt werden und folgende Punkte enthalten:

- Betreffzeile: **Rechnung für Individuelle Häusliche Schulungen gem. § 45 SGB XI**
- Name der Pflegeperson
- Name der/des Pflegebedürftigen
- BARMER VNR der Pflegeperson oder der/des Pflegebedürftigen
- Telefonisches Schulungsdatum (ggf. auch mehrere)
- Telefonische Schulungsdauer (ggf. je Termin)
- Gesamtvergütung